

nungsstrafverfahrens wurde zum Zwecke der weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit erlassen. Die Ordnungsstrafe soll dazu dienen, die Bürger zur Einhaltung der Gesetze zu erziehen.

In jedem Strafverfahren hat der Beschuldigte das Recht auf Verteidigung; dies ist dadurch gewährleistet, daß er zur Anschuldigung gehört wird und seine Gegenargumente Vorbringen kann. Das gleiche Prinzip gilt selbstverständlich auch für das Ordnungsstrafverfahren. Genau wie bei Verstößen gegen die VO zum Schutze der Arbeitskraft zu prüfen ist, ob der Betriebsleiter, der Sicherheitsbeauftragte, der Abteilungsleiter usw. ihre Pflichten aus dieser Verordnung erfüllt haben und ob sie eventuell neben dem unmittelbar Schuldigen bestraft werden müssen, war im vorliegenden Fall zu untersuchen, ob der Verstoß gegen die VO zum Schutze der Jugend auf eine Pflichtverletzung des Leiters der Kreislichtspiele oder etwa lediglich auf mangelhafte Arbeit des Einlaßdienstes zurückzuführen war. Der Leiter der Kreislichtspiele kann nur bestraft werden, wenn er seine Verpflichtungen aus der VO zum Schutze der Jugend in bezug auf die Belehrung des Personals und in bezug auf eine Kontrolle nicht eingehalten hat. Deshalb muß der Betroffene gem. § 4 Abs. 1 der VO über die Festsetzung von Ordnungsstrafen vor dem Erlaß des Ordnungsstrafbescheides mündlich oder schriftlich gehört werden. Geschieht dies nicht, dann kann u. U. der Falsche bestraft werden.

Nach § 4 Abs. 2 müssen über die Ermittlungshandlungen und Vernehmungen gem. Abs. 1 Niederschriften angefertigt und die Vernehmungen vom Vernommenen unterschrieben werden.

Ich erwarte innerhalb 14 Tagen Ihre Stellungnahme zu diesem Einspruch.

Anmerkung:

Der Ordnungsstrafbescheid wurde vom Rat des Kreises aufgehoben. Gleichzeitig wurde dieser Fall zum Anlaß genommen, die Mitarbeiter des Rates des Kreises über die ordnungsgemäße Anwendung der VO über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens zu belehren.

*Ilse Warmuth,
Staatsanwalt des Kreises Guben*

§ 147 GewO; VO vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558); § 328 StPO; VO vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

Der Rat der Stadt ist nicht berechtigt, wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung durch Strafverfügung eine Geldstrafe zu verhängen.

Einspruch des Staatsanwalts des Kreises Grimma vom 18. Juli 1956 - KV 45/56.

Der Rat der Stadt G. hat auf Grund eines Beschlusses des Wirtschafts- und Gewerbeausschusses durch Strafverfügung vom 15. Juli 1955 gegen Herrn P. gem. § 147 GewO eine Geldstrafe von 100 DM festgesetzt mit der Begründung, daß P., obwohl er bei der Einziehung seines Gewerbebescheides mündlich und schriftlich darauf hingewiesen worden sei, daß er ohne Gewerbebeschein seinen Gewerbebetrieb nicht weiterführen dürfe, diese Anordnung nicht beachtet habe. In der Rechtsmittelbelehrung heißt es: „Gegen diese Strafverfügung ist das Rechtsmittel des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegeben. Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Zustellung der Strafverfügung beim Kreisgericht einzureichen.“

Gegen diese Strafverfügung legte P. beim Rat der Stadt — Abt. Wirtschaft — Einspruch ein, der jedoch zurückgewiesen wurde. Der Ablehnungsbescheid wurde P. drei Monate nach Einlegung des Einspruchs zugestellt.

In der Sitzung des Wirtschafts- und Gewerbeausschusses am 18. Oktober 1955 wurde beschlossen, gegen P. gem. § 147 GewO eine weitere Geldstrafe von 300 DM festzusetzen, mit der Begründung, daß er keine Lehren aus der am 15. Juli 1955 ausgeworfenen Strafe von 100 DM gezogen habe. Daraufhin erließ der Bürgermeister am 19. Oktober 1955 eine weitere Strafverfügung.

Gegen diese Strafverfügungen legte der Staatsanwalt des Kreises beim Bürgermeister der Stadt G. gem. § 13 Abs. 2 StAG Einspruch ein.

Aus den Gründen:

Der Rat der Stadt G. war gesetzlich nicht berechtigt, durch den Erlaß von Strafverfügungen Geldstrafen auszusprechen.

Gemäß § 328 StPO sind nur die Organe der Deutschen Volkspolizei befugt, eine in den Strafgesetzen angeordnete Strafe durch Verfügung festzusetzen, soweit

es sich um Übertretungen handelt. Gegen diese polizeilichen Strafverfügungen ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Die erlassenen Strafverfügungen können auch nicht als Ordnungsstrafbescheide auf Grund der VO über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 128 ff.) angesehen werden, da die im Abschn. III der VO festgelegten Verfahrensvorschriften in keiner Weise eingehalten worden sind. Außerdem ist der Rat der Stadt auch nicht berechtigt, einen Ordnungsstrafbescheid zu erlassen. Nach der angeführten Verordnung sind dafür nur der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, die Minister und Staatssekretäre m. e. G., die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und deren Stellvertreter sowie andere staatliche Organe, denen dieses Recht durch Gesetz oder Verordnung übertragen worden ist, zuständig.

Die gegen Herrn P. erlassenen Strafverfügungen des Rates der Stadt verletzen gröblichst die Gesetzlichkeit. Die Ursachen dieser Gesetzesverletzungen liegen in der Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 328 StPO und der VO vom 3. Februar 1955. Zur Festigung und Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit ist es aber unbedingt notwendig, daß sich die verantwortlichen Funktionäre des Staatsapparates mit den Gesetzen und Verordnungen unseres Staates eingehend vertraut machen und sie in jeder Beziehung befolgen. Wenn sie dieser Pflicht nachkommen und unseren Bürgern die Einhaltung der ihnen zustehenden Rechte garantieren, werden sie das Vertrauen der Bürger zu den Verwaltungsdienststellen festigen.

Auf Grund dieses SadiVerhalts verlange ich gem. § 13 Abs. 2 StAG die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit.

Anmerkung:

Der Bürgermeister der Stadt G. teilte auf den Einspruch hin mit, daß die erlassenen Strafverfügungen zurückgenommen wurden. Um derartige Gesetzesverletzungen künftig zu vermeiden, führte der Bürgermeister eine eingehende Besprechung mit den verantwortlichen Mitarbeitern durch. Der Einspruch hatte somit vollen Erfolg.

Seit dem 1. Oktober 1956 ist durch das Inkrafttreten der VO vom 28. Juni 1956 (GBl. I S. 558) über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft eine Veränderung der Rechtslage auf diesem Gebiet eingetreten. Bei Verstößen gegen diese VO können jetzt gem. § 9 Ordnungsstrafen bis zu 500 DM festgesetzt werden.

*Hörst Schumann,
Staatsanwalt des Kreises Grimma*

§ 80 der 1. DB vom 2. Dezember 1953 zur VO über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191); § 18 der 9. DB vom 2. Dezember 1954 zur genannten VO (GBl. S. 923); §§ 4, 6 und 8 der VO vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

1. Säumigen Ablieferern hat der Rat des Kreises eine angemessene Nachfrist zu setzen.

2. Mündliche oder schriftliche Anhörung des Betroffenen vor Erlaß des Ordnungsstrafbescheides.

3. Die Beschwerde gegen einen Ordnungsstrafbescheid.

4. Die Gebühr für den Erlaß eines Ordnungsstrafbescheides.

Einspruch des Staatsanwalts des Bezirks Suhl vom 6. Juli 1956 - V 126/56.

Der Bauer M. aus J. hatte am 30. September 1955 nicht — wie vorgeschrieben — 70 Prozent seines Getreidesolls erfüllt. Ihm wurde deshalb eine Nachfrist von zwei Stunden gesetzt, die jedoch zur Erfüllung des Ablieferungssolls nicht ausreichte. Der Rat des Kreises erließ daraufhin einen Ordnungsstrafbescheid in Höhe von 150 DM wegen nicht termingemäßer Erfüllung der Ablieferungspflicht.

Gegen diesen Bescheid legte M. Beschwerde ein, die vom Rat des Kreises zurückgewiesen wurde.

Der Staatsanwalt des Bezirks Suhl, der von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangte, erhob daraufhin beim Vorsitzenden des Rates des Kreises gem. § 13 Abs. 1 StAG folgenden Einspruch:

„Das gesamte Ordnungsstrafverfahren verletzt in mehrfacher Hinsicht die sozialistische Gesetzlichkeit.

1. Ausgehend von der Tatsache, daß M. am 30. September 1955 nicht 70 Prozent seines Getreidesolls erfüllt hat,